Die Rechte der Wettiner als Reichsfürsten

Eine Aufzeichnung von 1350

VON ECKHART LEISERING

Überlieferungslage und Datierung

Das Dokument, das hier erläutert und im Quellenanhang erstmals vollständig abgedruckt werden soll, ist auszugsweise bereits einmal von Rudolf Kötzschke ediert worden.[1] Unter dem Titel „Verzeichnis der Reichslehen des Markgrafen Friedrich des Strengen (1349)" fügte er seine Edition einem Aufsatz an, der die Entstehung und Entwicklung der deutschen Markgrafschaften im sorbischen Siedlungsgebiet im 10. und 11. Jahrhundert zum Gegenstand hatte. Eine Interpretation der Quelle wurde dort nicht vorgenommen. Vermutlich verfolgte Kötzschke mit dieser Veröffentlichung das Ziel, die Wissenschaft auf eine wichtige Quelle hinzuweisen, die später noch genauer untersucht werden sollte. Dieser Faden soll hier aufgegriffen werden, indem die Aufzeichnung über die vom Reich herrührenden Rechte der Wettiner, die entgegen der Annahme Kötzschkes sehr wahrscheinlich erst 1350 entstanden ist, erstmals vollständig ediert und mit Erläuterungen versehen wird.

Überliefert ist diese Quelle in ihrer Urfassung im Kanzleiausgangsregister der Wettiner für die dauernden Verfügungen, dem Registrum perpetuum (nachfolgend Exemplar A).[2] Dieses zu Ende 1349 beim Regierungsantritt Friedrichs III., des Landgrafen von Thüringen und Markgrafen von Meißen, begonnene Amtsbuch ist neben dem Registrum temporale[3] für die Verfügungen mit zeitweiliger Gültigkeit eines der beiden frühesten überlieferten Kanzleiausgangsregister der Wettiner.[4] Die

---

[1] Rudolf Kötzschke, Die deutschen Marken im Sorbenland, in: Festgabe Gerhard Seeliger zum 60. Geburtstage, Leipzig 1920, S. 113f., und in: ders., Deutsche und Slaven im mitteldeutschen Osten, Darmstadt 1961, S. 87f. In der letztgenannten Ausgabe wurde die Quellenedition, vermutlich vom Herausgeber Walter Schlesinger, um einige Punkte ergänzt. Sie ist dennoch auch dort nicht ganz vollständig.

[2] Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden (SächsHStA),Cop. 25, Bl. 25^{v} (bis Punkt 9) und 26^{r} (ab Punkt 10).

[3] SächsHStA, Cop. 26.

[4] Vgl. dazu Woldemar Lippert, Studien über die wettinische Kanzlei und ihre ältesten Register im XIV. Jahrhundert, in: NASächsGA, Bd. 24 (1903), S. 2–7 und Karlheinz Blaschke, Kanzleiwesen und Teritorialstaatsbildung im wettinischen Herrschaftsbereich bis 1485, in: Archiv für Diplomatik, Bd. 30 (1984), S. 290f.

beiden anderen überlieferten Fassungen der Rechtsaufzeichnung, die Kötzschke im Unterschied zum Exemplar A nicht verwendet hat, sind Abschriften. Die erste ist in einem am Ende des 14. Jh. in der Kanzlei Markgraf Wilhelms I. von Meißen entstandenen Kopialbuch enthalten, das eine von 1349 bis 1380 reichende Teilabschrift zweier wettinischer Kanzleiausgangsregister ist (nachfolgend Exemplar B).[5] Die zweite Abschrift befindet sich in einem teils als Kanzleiausgangsregister, teils als Abschriftensammlung im ersten Jahrzehnt des 15. Jh. angelegten Kopialbuch, das unter dem Landgrafen Balthasar von Thüringen und dessen Sohn Friedrich dem Friedfertigen geführt wurde (nachfolgend Exemplar C).[6] Die Handschriften B und C, in denen die Rechtsaufzeichnung jeweils Bestandteil von Teilabschriften aus dem Registrum perpetuum ist, weisen an unterschiedlichen Stellen Abweichungen von der ursprünglichen Handschrift A auf und sind offensichtlich nicht voneinander abhängig. Es scheint sich in beiden Fällen um relativ flüchtige, nicht ganz fehlerfreie Abschriften von A zu handeln.

Leider erlaubt die Reihenfolge der Einträge im Registrum perpetuum keine ganz genaue zeitliche Einordnung des Exemplars A. Die Aufzeichnungen beginnen auf Bl. 25^{v} ganz oben. Den besten Ansatzpunkt für eine Datierung bietet der einzige Eintrag, der auf Bl. 26^{r} unmittelbar nach dem Ende der Rechtsaufzeichnung folgt. Die dort als Abschrift befindliche Urkunde, in der Friedrich III., Landgraf von Thüringen und Markgraf von Meißen, auf Bitten seines Protonotars Konrad von Wallhausen die Vererbbarkeit verschiedener Güter der Witwe Sophia von Mellingen[7] an deren Töchter Jutta und Kunigunde festlegte, wurde am 3. März 1350[8] in Delitzsch ausgestellt. Da nicht ernsthaft bezweifelt werden kann, daß dieser Eintrag von anderer Hand, der den ganzen Rest von Bl. 26^{r} einnimmt, hinzugefügt wurde, als die hier untersuchten Aufzeichnungen schon niedergeschrieben waren, ist mit dem 3. März 1350 der späteste mögliche Zeitpunkt gegeben. Schwieriger ist die Bestimmung des frühesten möglichen Termins. Vor der Rechtsaufzeichnung befinden sich chronologisch nicht exakt geordnete Einträge. Auf den beiden unmittelbar vorangehenen Seiten reicht das Spektrum vom St. Thomas Abend, also dem 20. Dezember, 1349[9], bis zum Freitag in der Osterwoche, also dem 2. April, 1350[10]. Der letztgenannte Eintrag befindet sich auf der Vorderseite des Blattes, des-

---

[5] SächsHStA, Cop. 27, Bl. 6^{r} (bis Punkt 3) und 6^{v} (ab Punkt 4).

[6] SächsHStA, Cop. 29, Bl. 108^{v} (bis Punkt 2.3.) und 109^{r} (ab Punkt 2.4.). Vgl. dazu Hubert E r m i s c h in Codex Diplomaticus Saxoniae regiae, I. Hauptteil, Abt. B, Bd. 2, S. IXf.

[7] Originalschreibweise: *Meldingen*. Herkunftsname nach Mellingen südöstlich von Weimar.

[8] Originaldatierung: *Datum Deltsch anno quinquagesimo feria quarta post Oculi.*

[9] SächsHStA, Cop. 25, Bl. 24^{v}. Friedrich III., Landgraf von Thüringen und Markgraf von Meißen, bestätigt eine von seiner Großmutter, der Witwe des Land- und Markgrafen Friedrich I. Elisabeth, vorgenommene Belehnung für Heinrich von Laucha.

[10] SächsHStA, Cop. 25, Bl. 25^{r}. Originaldatierung: *Actum et datum Gotha anno L° feria VI^{a} Pascali.* Friedrich III., Landgraf von Thüringen und Markgraf von Meißen, belehnt Tuto von Stein mit Tambach bei Georgenthal (südwestlich von Gotha).

sen Rückseite den Beginn der Rechtsaufzeichnung enthält. Der spätere Eintrag kann also nicht durch eine falsche Heftung hierher gelangt sein. Es steht daher fest, daß die Seite, die dem hier edierten Dokument unmittelbar vorangeht, frühestens am 2. April 1350, also nach dem schon als letztmögliches Datum ermittelten 3. März, beschrieben wurde. Sie kann daher keinen Anhaltspunkt für die Datierung bieten.

Wie in den nachfolgenden Erläuterungen zu den einzelnen Punkten der hier behandelten Rechtsaufzeichnung noch zu zeigen sein wird, besteht jedoch eine sehr große Wahrscheinlichkeit, daß sie im unmittelbaren Vorfeld der Bautzener Fürstenversammlung vom Februar 1350 entstanden ist. Auf diesem Treffen gab es neben der dort vollzogenen Aussöhnung zwischen Luxemburgern und Wittelsbachern einen weiteren Schwerpunkt. Friedrich III., Landgraf von Thüringen und Markgraf vom Meißen, nahm für sich und seine unter seiner Vormundschaft stehenden Brüder Balthasar, Ludwig und Wilhelm I. von König Karl IV. die Belehnungen mit seinen Landen und Regalien entgegen und traf mit diesem weitere Vereinbarungen. Die dort vorgenommen Beurkundungen für Friedrich III. und seine Brüder waren durch den Tod von deren Vater Friedrich II. am 18. November 1349 notwendig geworden. Die von Karl IV. in Bautzen für die Wettiner ausgestellten Urkunden reichen zeitlich vom 6. bis zum 18. Februar 1350. Falls die oben geäußerte Annahme stimmt, daß die Rechtsaufzeichnung zur Vorbereitung der Verhandlungen mit Karl IV. diente, ist sie also wahrscheinlich kurz vor dem 6. Februar 1350 entstanden.

Wer das hier edierte Dokument verfaßt hat, ist nicht mehr zu ermitteln. Zu suchen wäre der entsprechende Personenkreis in erster Linie im Rat und in der Kanzlei der Wettiner.[11] Ob sich der damals noch sehr junge Land- und Markgraf Friedrich III., der sein achtzehntes Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, an der Formulierung der Aufzeichnungen selbst beteiligte, geht aus dem Wortlaut der Quelle nicht hervor. Ein größerer Anteil ist wegen der Jugend dieses Fürsten eher unwahrscheinlich. Als Diktator des Textes scheidet er aus, da dieser von ihm als von seinem Herrn spricht. Die Tatsache, daß der Diktator Friedrich III. außerdem stets als Markgrafen, nicht jedoch als Landgrafen tituliert, könnte evtl. als allerdings sehr vager Anhaltspunkt dafür interpretiert werden, daß dieser nicht aus Thüringen, sondern aus der Mark Meißen stammte.

Die Rechtsaufzeichnung und die Vereinbarungen der Wettiner mit Karl IV. in Bautzen

Nach Punkt 1 der hier vorgestellten Quelle sollte der Markgraf von Meißen den Reichsapfel halten, wenn der König in königlicher Kleidung Lehen vergibt oder andere Rechtsverhandlungen mit Fürsten führt. Diese Bestimmung ist von allen

---

[11] Zur Zusammensetzung des Rates vgl. H. B. Meyer, Hof- und Zentralverwaltung der Wettiner in der Zeit einheitlicher Herrschaft über die meißnisch-thüringischen Lande 1248–1379, Leipzig 1902, besonders S. 95–99. Ausführungen zum damaligen Protonotar Konrad von Wallhausen finden sich bei Lippert (wie Anm. 4), S. 13–29.

angeführten Punkten am schwersten zu interpretieren. Bisher konnte dazu kein weiterer Quellenbeleg nachgewiesen werden. Es ist denkbar, daß es sich nicht um eine allgemeingültige Regelung, sondern um eine konkrete Vorstellung für den Bautzener Fürstentag vom Februar 1350 handelt. Sonst hätte eine solche Regelung mit nach mittelalterlichem Verständnis erheblichem Symbolwert wohl mehr Niederschlag in den Quellen gefunden. Die Reichsinsignien und damit auch der Reichsapfel standen Karl IV. übrigens als Originale im Februar 1350 in Bautzen noch nicht zur Verfügung. Sie wurden erst im März 1350 vom wittelsbachischen Markgrafen Ludwig von Brandenburg an Karl IV. übergeben. Am 12. März 1350 tauschten beide Seiten in München die Übergabeurkunden aus.[12] Falls der Land- und Markgraf Friedrich III. bei den Verhandlungen in Bautzen tatsächlich den Reichsapfel gehalten haben sollte, kann es sich dabei nur um eine Nachbildung gehandelt haben.

Punkt 2 der Rechtsaufzeichnung enthält in seinen Unterpunkten eine Aufzählung von Lehen und Eigengütern der Wettiner und teilweise kurze rechtliche Erläuterungen dazu. Mit den dort aufgezählten Reichslehen sind die Wettiner durchweg im Februar 1350 in Bautzen von Karl IV. belehnt worden.[13] Zunächst wurden die Wettiner in einem am 6. Februar 1350 ausgestellten Gesamtlehnbrief mit der Landgrafschaft Thüringen, den Markgrafschaften Meißen, Osterland und Landsberg, der Grafschaft Orlamünde, der Pfalzgrafschaft zu Lauchstädt und der Herrschaft Pleißenland belehnt.[14] Am 16. Februar 1350 folgten feierliche Belehnungen mit der Markgrafschaft Meißen[15] und in einer weiteren Urkunde mit dem Osterland, dem Pleißenland sowie den Grafschaften Orlamünde, Rochlitz und Groitzsch.[16] Der Text der letzgenannten Urkunde wird im Quellenanhang unter Nr. 2 als Beispiel für die jeweils sehr ähnlich formulierten feierlichen Belehnungen vollständig wiedergegeben, da er wichtige Parallelen zur Rechtsaufzeichnung erkennen läßt. Diese konkrete Urkunde wird im Volltext abgedruckt, weil sie als einzige der in Bautzen vorgenommenen feierlichen Belehnungen für die Wettiner bisher noch nicht in ausreichender Form ediert ist.

Zuletzt folgte am 18. Februar 1350 noch die feierliche Belehnung mit der Pfalzgrafschaft zu Lauchstädt.[17] Eine nochmalige feierliche Belehnung mit der Landgrafschaft Thüringen als damals ranghöchstem Reichslehen der Wettiner liegt er-

---

[12] Monumenta Germaniae Historica, Constitutiones (MG Const.), Bd. 10, Nr. 68; Percy Ernst Schramm/Hermann Fillitz, Denkmale der deutschen Könige und Kaiser, Bd. 2, München 1978, S. 32f.

[13] Vgl.dazu auch Registrum dominorum marchionum Missnensium ... 1379, hrsg.v. Hans Beschorner, Leipzig/Berlin 1933, Einleitung, S. XV–XVII.

[14] MG Const., Bd. 10, Nr. 18.

[15] MG Const., Bd. 10, Nr. 24 A und B

[16] SächsHStA, O.U. 3219. Zu den bisherigen Drucken dieses Stückes sei auf den Quellenanhang verwiesen.

[17] MG Const., Bd. 10, Nr. 27. Zu der sehr wechselvollen Geschichte der Pfalzgrafschaft Sachsen-Lauchstädt vgl. Erich Heinze, Die Entwicklung der Pfalzgrafschaft Sachsen bis ins 14. Jahrhundert, in: Sachsen und Anhalt, Bd. 1, Magdeburg 1925, S. 20–63, besonders S. 33–48.

staunlicherweise nicht vor. Es ist auch kein Hinweis darüber bekannt, ob eine solche Urkunde, die vielleicht verlorengegangen sein könnte, existiert hat.

Von den in Punkt 2 der Rechtsaufzeichnung genannten Territorien bedürfen die Markgrafschaft Landsberg und das Osterland noch einer näheren Bestimmung, da sich der Umfang dieser Territorien im Lauf der Zeit stark gewandelt hat. Mit der Markgrafschaft Landsberg ist hier offenbar nur der Nordteil dieses ursprünglich größeren Territoriums gemeint, der bei der nach dem am 16. August 1291 erfolgten Tod Friedrich Tutas vorgenommenen wettinischen Landesteilung an Landgraf Albrecht von Thüringen fiel und bald darauf an die Markgrafen von Brandenburg verpfändet wurde.[18] Dieses Gebiet gelangte erst 1347 an die Wettiner zurück, nachdem es zwischenzeitlich im Erbgang an die Herzöge von Braunschweig gefallen war. Für den nach 1291 bei den Wettinern verbliebenen Südteil der Markgrafschaft Landsberg, in dem sich u. a. die Stadt Leipzig befand, bürgerte sich nach 1291 die Bezeichnung Osterland ein. Da das Pleißenland in der Rechtsaufzeichnung gesondert genannt wird, kommt der spätere Osterlandbegriff, der alle wettinischen Territorien zwischen Thüringen und der Mark Meißen einbezog, hier noch nicht in Betracht. Dieser erweiterte Osterlandbegriff ist wohl erst im Zusammenhang mit der Neustädter Örterung von 1379 und der Chemnitzer Teilung von 1382 aufgekommen, als Landesteile gebildet wurden, die diese Gebiete umfaßten.

Nach Punkt 3 der Rechtsaufzeichnung hatten die Wettiner in allen Lehen und Herrschaften außer den Marken den Bann vom Reich zu Lehen. Die Belehnung mit dem Bann, also der obersten Gerichtsherrschaft, ist in den feierlichen Belehnungen für die Wettiner außer der Belehnung mit der Mark Meißen nachweisbar. Zusätzlich gibt es noch eine Urkunde vom 16. Februar 1350, in der die Wettiner auf ihren Eigengütern, u. a. um Eisenberg und Torgau, für die sie naturgemäß keine Belehnungen mit den grundherrlichen Rechten benötigten, in feierlicher Form mit dem Bann und als oberste Jägermeister auch mit der Wildbahn belehnt wurden.[19] Daß diese Rechte auch auf den Eigengütern Lehen waren, geht aus Punkt 2.8 der Rechtsaufzeichnung eindeutig hervor. Lediglich in der feierlichen Belehnung mit der Markgrafschaft Meißen[20] wird festgestellt, daß die Markgrafen über den Bann in der Mark keiner Lehen bedürfen. Dies stimmt mit der Aussage der Rechtsaufzeichnung überein. Für die Markgrafschaft Landsberg läßt sich dieser Sachverhalt nicht nachvollziehen, da für sie wie für Thüringen nur die Gesamtbelehnung vom 6. Februar 1350 vorliegt. Sowohl die Rechtsaufzeichnung als auch der im Quellenanhang wiedergegebene Lehnbrief Karls IV. zeigen, daß beim Osterland eine gewisse Konfusion im Hinblick auf seinen Status herrschte. Während es in der Rechtsaufzeichnung nicht als Markgrafschaft bezeichnet und nicht zur Mark Landsberg, zu der es ursprünglich gehörte, gestellt, sondern in einem Atemzug mit dem als Pfandbesitz vom Reich erworbenen Pleißenland genannt wird, erscheint es in der Urkunde in der Titulatur

---

[18] Zur Landesteilung von 1291 und deren Folgen vgl. Otto P o s s e, Die Hausgesetze der Wettiner bis zum Jahre 1486, Leipzig 1889, S. 25ff.

[19] MG Const., Bd. 10, Nr. 26.

[20] MG Const., Bd. 10, Nr. 24 A und B

der Wettiner als Markgrafschaft, in der Aufzählung der Lehnsstücke jedoch nicht mehr. Es kann also nicht unbedingt verwundern, wenn für das Osterland der Bann als Reichslehen verliehen wurde.

Die Punkte 4 bis 8 der Rechtsaufzeichnung enthalten eine Aufzählung verschiedener den Wettinern in ihren Herrschaftsbereichen zustehender Rechte. Diese sind in den Pertinenzformeln der feierlichen Belehnungen mit den einzelnen Landesteilen tatsächlich enthalten, was im Text der im Quellenanhang wiedergegebenen Beispielurkunde gut nachvollzogen werden kann. Eine kleine Abweichung zugunsten der Wettiner gibt es in dieser Urkunde nur bei den Fischereirechten. Während die Rechtsaufzeichnung im Punkt 8 nur Fließgewässer, die nicht bestozz*en* sind, einbezieht, nennt die Urkunde neben den Fließgewässern auch *umbeslozzen wazzer*. Während *umbeschlozzen wazzer* wohl eindeutig als stehende Gewässer zu interpretieren sind, ist das Wort *bestozzen* schwer zu deuten. Vielleicht könnten künstliche oder künstlich bearbeitete Gewässer gemeint sein. Wegen der Ähnlichkeit der beiden Begriffe *bestozzen* und *umbeschlozzen* ist es jedoch wahrscheinlich, daß es in diesem wohl von beiden Seiten doch nicht als ganz entscheidend angesehenen Punkt zu einem Schreibfehler oder einem sprachlichen Mißverständnis gekommen ist. Zur Übertragung des Judenschutzes an die Wettiner in deren Territorien und darüber hinaus auch in den Städten Zeitz, Naumburg und Halle durch Karl IV. existiert zusätzlich zu den feierlichen Belehnungen eine gesonderte Urkunde.[21] Bezüglich der Bergwerke ist es bemerkenswert, daß die Wettiner von Karl IV. auch mit einem Goldbergwerk außerhalb ihres damaligen Territoriums belehnt wurden, und zwar mit Neustadt im damals noch böhmischen Amt Hohnstein.[22]

Einer Erläuterung bedarf die im Punkt 6 der Rechtsaufzeichnung genannte *volge*. Es handelt sich dabei um die Jagdfolge, die das Recht des Fürsten beinhaltete, in seinem Gebiet angeschossenes Wild in das Jagdrevier eines benachbarten Fürsten zu verfolgen, es dort zu erlegen und sich anzueignen.[23] Wie der Text der unten wiedergegebenen Beispielurkunde zeigt, wurde die Jagdfolge bei der Belehnung der Wettiner im engen Zusammenhang mit deren Reichsjägermeisteramt gesehen.

Nach Punkt 9 der Rechtsaufzeichnung saßen die Wettiner mit allen ihren Fürstentümern und Herrschaften im sächsischen Recht. Die Erwähnung dieses Fakts zeigt, daß die Zugehörigkeit zum sächsischen Rechtskreis im Umfeld der Wettiner als sehr wesentlich angesehen wurde. Mit dem König Karl, auf den sich die Quelle hier beruft, ist zweifellos Karl der Große gemeint. Sehr wahrscheinlich bezieht sich diese Formulierung auf Stellen aus dem Sachsenspiegel, in denen dieses Rechtsbuch als das Recht interpretiert wurde, das die Sachsen gegenüber Karl dem Großen behielten.[24] Interessanterweise enthalten alle im Februar 1350 ausgestellten feierlichen

---

[21] MG Const., Bd. 10, Nr. 32.

[22] MG Const., Bd. 10, Nr. 23.

[23] Vgl. dazu J. A. Schultes, Historische Nachrichten von dem deutschen Reichsjägermeister-Amte ..., in: Beyträge zur Geographie, Geschichte und Staatenkunde, hrsg. v. Johann Ernst Fabri, Fünftes Stück, Nürnberg 1796, S. 197–228, besonders S. 208.

[24] Vgl. Sachsenpiegel. Landrecht, hrsg. v. Karl August Eckhardt (Monumenta Germaniae Historica, Fontes iuris germanici antiqui, Nova series, 1, 1), Hannover 1995,

Belehnungen Karls IV. für die Wettiner in Hinblick auf das hier relevante Lehnrecht ebenfalls eine Bezugnahme auf das sächsische Recht und Karl den Großen.

Die Punkte 10 und 11 der Rechtsaufzeichnung fordern ein gegenseitiges Treueverhältnis zwischen König und Markgraf und den Schutz der markgräflichen Rechte durch den König. Auch diese Vorstellung wurde am 6. Februar 1350 durch ein Bündnis und eine Vereinbarung über gegenseitigen Beistand zwischen Wettinern und Luxemburgern realisiert.[25] Einbezogen waren in die Übereinkunft auf Seiten der Wettiner Friedrich III. mit seinen Brüdern Balthasar, Ludwig und Wilhelm I. und auf Seiten der Luxemburger Karl IV. mit seinen Brüdern Markgraf Johann von Mähren und Graf Wenzel von Luxemburg. Die Vereinbarungen über gegenseitigen Beistand waren recht konkret. Die Hilfeleistung sollte einen Monat nach einem entsprechenden Ersuchen erfolgen.

Nach Punkt 12 der Rechtsaufzeichnung war der Markgraf von Meißen Jägermeister des Reichs. Das Oberjägermeisteramt wird in den feierlichen Belehnungen der Wettiner vom Februar 1350 durchweg erwähnt und dient dabei stets als Begründung dafür, daß den Wettinern die Wildbahn in ihren Herrschaften zustand. Zum Weihnachtsfest 1356 soll Friedrich III. dieses Amt nach dem zeitnahen Zeugnis des Chronisten Benesch von Weitmühl auf dem Reichstag zu Metz tatsächlich ausgeübt haben. Zusammen mit dem Grafen von Schwarzburg als Vizejägermeister soll er mit Jagdhunden und beim Spiel von Blasinstrumenten als letzter in einer Reihe von Reichsfürsten vor dem Kaiser erschienen sein und einen Hirsch und einen Eber zum Tisch getragen haben.[26] Zu diesem Amt der Wettiner gibt es neben der oben (Anm. 23) zitierten kleinen Arbeit von Schultes bisher nur eine ältere, den Anforderungen nicht mehr vollständig genügende Monographie.[27] Eine Neuaufarbeitung der Geschichte dieses Amtes, das auch in späteren Jahrhunderten noch eine gewisse Rolle spielte, kann hier nicht erfolgen, sollte aber gelegentlich durchaus in Angriff genommen werden.

Fazit

Das hier als Edition vorgestellte Dokument stellt eine wahrscheinlich recht exakte Momentaufnahme zu den Vorstellungen über die Rechte der Wettiner als Reichsfürsten dar, wie sie 1350 im unmittelbaren Umfeld dieser Fürsten herrschten. Es

---

S. 57, Zeile 34 (Registereintrag zum Landrecht I, 18: Wat recht *de Sassen weder Karles willen b*ehelden) und 83f. (Landrecht I, 18).

[25] MG Const., Bd. 10, Nr. 16 und SächsHStA, O.U. 3205 (sprachlich etwas abweichender Druck nach anderer Vorlage: Codex Diplomaticus Moravie, Bd. 8, Nr. 11).

[26] Die Stelle hat folgenden Wortlaut: *Ultimo veniunt principes: marchio misnensis achivenator et comes de Swarzburg subvenator cum canibus venaticis et tubis multis et magnum facientes strepitum, cervum et aprum portant ad mensam principis cum omni alacritate.* (Fontes rerum Bohemicarum, Bd. 4, Prag 1884, S. 526)

[27] Johann Gottlob H o r n, Unvorgreifliche Anzeige, was dem Obrist-Reichs Jägermeister-Amt, so denen Durchluchtigsten Churfürsten zu Sachsen als Marggrafen zu Meissen, zuständig, in Wahrheit zuhalten ..., Leipzig 1736.

zeigt unter anderem, welche Auffassungen man damals über die Einteilung der wettinschen Territorien in verschiedene Fürstentümer und andere Landesteile hatte. Wie in den Erläuterungen gezeigt werden konnte, waren die hier geäußerten Rechtsansprüche realistisch. Zu fast allen Punkten konnten Urkunden König Karls IV. nachgewiesen werden, die die entsprechenden Forderungen vollkommen abdeckten.[28] Diese Tatsache wirft gleichzeitig ein Licht darauf, daß der schon unter Land- und Markgraf Friedrich II. eingeleitete Umorientierungsprozeß der zuvor mit Kaiser Ludwig dem Bayern und den Wittelsbachern eng verbündeten Wettiner auf den neuen Herrscher Karl IV. und die Luxemburger im Februar 1350 zunächst abgeschlossen wurde. Eine umfassendere Einordnung der hier vorgestellten Quelle in den Geschichtsverlauf wird im Rahmen des derzeit laufenden Promotionsvorhaben des Autors erfolgen.[29]

EDITION

Textgrundlage für die Edition der Rechtsaufzeichnung (Nr.1) bildet das Exemplar A. Abweichungen in den Exemplaren B und C, die inhaltlich relevant sind, und Abweichungen in der Schreibweise bei geographischen Namen, werden mit Fußnoten angegeben. Auf eine Angabe der relativ zahlreichen sonstigen orthographischen Abweichungen wurde im Interesse der Übersichtlichkeit verzichtet. Zum Text des Originals wurde in eckigen Klammern eine Numerierung hinzugefügt. Die Textwiedergabe bei beiden hier wiedergegebenen Stücken (Nr. 1 und 2) ist bis auf die Buchstaben u und v, deren Gebrauch dem Lautwert angepaßt wurde, buchstabengetreu. Bis auf Satzanfänge und Eigennamen wurden alle Wörter unabhängig von der Schreibweise der Vorlage kleingeschrieben. Textkritische Anmerkungen wurden mit Großbuchstaben gekennzeichnet. So wurde die Möglichkeit einer Verwechslung mit den im Text vorkommenden hochgestellten Kleinbuchstaben ausgeschlossen.

---

[28] Wie der Vergleich mit der Gesamtheit der von Karl IV. im Februar 1350 für die Wettiner ausgestellten Urkunden (MG Const., Bd. 10, Nr. 16–41) zeigt, wurden einige kleinere Rechtstitel in den hier vorgelegten Aufzeichnungen nicht einmal berücksichtigt. So fehlen Burg und Stadt Leisnig, das Burggrafenamt in Altenburg und die Burg Schellenberg, mit denen die Wettiner ebenfalls belehnt wurden (vgl. MG Const., Bd. 10, Nr. 19–22). Möglicherweise wurden diese Herrschaften hier als Bestandteil des Pleißenlandes aufgefaßt.

[29] Das Promotionsvorhaben bei Prof. Dr. Groß an der TU Chemnitz hat folgenden Arbeitstitel: Die Wettiner und ihre Territorien im Zeitraum von 1349 bis 1382. Fürstliche Herrschaft zwischen Vormundschaftsregierung, gemeinsamer Regierung und Landesteilung.

1.

Aufzeichnungen zu vom Reich herrührenden Lehen, Rechten und Privilegien der Wettiner

[Spätestens 1350 März 3, sehr wahrscheinlich jedoch kurz vor 1350 Februar 6]

Hdschr.: SächsHStA, Cop. 25, Bl. 25^{v} und 26^{r} (Exemplar A). – Abschriften (saec. XIV, XV): SächsHStA, Cop. 27, Bl. 6^{r,v} (Exemplar B); Cop. 29, Bl. 108^{v} und 109^{r} (Exemplar C). – Teiled.: Rudolf Kötzschke, Die deutschen Marken im Sorbenland, in: Festgabe Gerhard Seeliger zum 60. Geburtstage, Leipzig 1920, S. 113f. (ohne die Punkte 1 und 9 bis 12) und in: Rudolf Kötzschke, Deutsche und Slaven im mitteldeutschen Osten, Darmstadt 1961, S. 87f. (ohne Punkt 1).

[1.] Wo der konig stet oder siczet gegerwit als eyn kůnig zců rechte sal, da er von lehen tůn sal oder mit den[A] fůrsten icht zců enden hat, da sal im der marcgrafe den [B]apfel[B] halden.
[2.] Diz sint dy lehen dy min herre der marcgrafe von dem riche enphan sal:
[2.1.] Zců dem ersten dy lantgrafeschaft zců Duringe[C] mit allen eren und mit allem rechte, alz sin vater gehabet hat by namen den ban.
[2.2.] Zců deme andirmale dy marke zců Myszne[D] mit allen eren und mit allem rechte, also iz sin eldern gehabet han.
[2.3.] Zců deme drittemale dy marke zců Landesperg[E] mit allen eren und nuczen, dy da zců gehorn.
[2.4.] Darnach Orlamunde mit allen eren und nůczcen, daz da zců gehort und by namen den ban.
[2.5.] Darnach dy pfalczen zců Sachsen Louchstete[F] mit allen nuczen und mit allen eren, daz dar zců gehort und bynamen den ban.
[2.6.] Darnach daz Osterlant[G] und das lant zců Plisne[H].
[2.7.] Darnach dy graveschaft zců Groysch, dy graveschaft zců Rochelicz[I].
[2.8.][J] Dy herschaft zců Ysenberg, daz ist egen uns heren, do[K] geit he des bannes imne zců ligene und wiltbane,[L] ouch Turgow[eM].

[A] *fehlt in C*
[B] *in A auf Rasur*
[C] *B:* Dů̈ringen, *C:* Doringen
[D] *B:* Misne
[E] *B, C:* Landisperg
[F] *B:* Lauchstete, *C:* Loychstete
[G] *B:* Osterland, *C:* Ostirlant
[H] *B:* land zcu Pliszen, *C:* lant zcu Pliszen
[I] *C:* Dornoch di graveschaft zcu Rochelich und di graveschaft zu Grosk.
[J] *Dieser Abschitt schließt sich in der Vorlage unmittelbar an 2.7. an. Er wurde hier dennoch gesondert angeführt, da mit der Aufzählung der wettinischen Eigengüter zweifellos etwas grundsätzlich neues beginnt.*
[K] *fehlt in C*
[L] *In allen drei Exemplaren beginnt hier eine neue Zeile, die in den Exemplaren A und B zudem etwas eingerückt ist. Dennoch gehört der Vermerk zu Torgau zweifellos noch zur Aufzählung der Eigengüter und wird hier deshalb mit zu 2.7. genommen.*
[M] *B:* Turgaw, *C:* Turgow

[3.] In allen disen lehen und herscheften da hat her den ban inne zců lehene von me riche ane in den marken.
[4.] Ouch hat her dy strazen, geleite und zcolle, munczen und juden, mercte und marcrecht[N].
[5.] Ouch hat her alle bercwerg: goltwerc, silberwerc, zcenwerc, bliwerg, ysenwerg[O].
[6.] Ouch hat er in alle sinen landen dy wiltban und dy volge an allen eynden. Uf in sal nymant volgen.
[7.] Ouch zcolle und geleite uf flizenden wazzern.
[8.] Ouch hat er weilde[P] und strůt und wilde zcidelweide und phische in flizzindin wazzern, dy nicht bestozzen[Q] sint.
[9.] Ouch siczet er mit allen sinen furstentům und herscheften in[R] sechsime[S] rechte, in solchem rechte als dy Sachsen[T] behalden haben gein kůnig Karl.
[10.] Ouch sal im der kůnig geloben, daz er in birechte[U] behalde und in vorteidinge und beholfen sin zců sime rechte und sal im selbir kein unrecht tůn.
[11.] So sal im der marcgrafe wider globe, daz er im getruwe und gewere sy, daz sal er im einen eit swern.
[12.] Ouch ist er[V] jegermeister des Romischen Richs, da von sal er iagen in alle iren landen.

2.

Karl IV., Römischer König und König von Böhmen, belehnt Friedrich III., Balthasar, Ludwig und Wilhelm I., Landgrafen von Thüringen und Markgrafen von Meißen, in feierlicher Form mit dem Osterland, dem Pleißenland sowie den Grafschaften Orlamünde, Rochlitz und Groitzsch. 1350 Februar 16, Bautzen

Hdschr.: SächsHStA, O.U. 3219; Beschreibstoff: Pergament, 35 cm breit und 26 cm hoch; Bruchstück des Majestätssiegels Karls IV. an grünen und gelben Seidenfäden; auf der Plica rechts R[egistratum] und rechts neben dem rechten Einschnitt für die Siegelfäden kleines o. – Drucke: Johann Christian Lünig, Corpus juris feualis Germanici., Frankfurt (Main) 1727 , Bd. 1, Sp. 212; Friedrich Rudolphi, Gotha diplomatica, Bd. 5 Frankfurt (Main)/Leipzig 1717, S. 212. – Regesten: Regesta Imperii, Bd. 8, Nr. 6050; MG Const., Bd. 10, Nr. 25.

[N] *C: statt* mercte und marcrecht *nur* und marckit
[O] *In C fehlt* bliwerg. *Dort steht am Ende des Absatzes nur* czehen werk und ysen werg.
[P] *B:* wilde
[Q] *evtl. verschrieben für* beslozzen, *vgl. oben S. 236.*
[R] *C:* an
[S] *C:* sechzchim
[T] *C:* Sachzin
[U] *B:* knechte
[V] *B:* ir

Wir Karl von gots gnaden Romischer Kunig ze allen zeiten merer des Reichs und kunig zu Beheim veriehen und tun kunt offenlich mit diesem brieve allen den, die in sehen oder horen lesen, daz wir mit vollem rate und wolbedachtem mute unsir bysschofe, fursten und anderer herren, die do bey gewest sin, do wir gegerbit sazzen und angetan mit unsir kuniglichen dyademen und andern regalien als eyn Romischer Kunig zu rechte siczen sol, den hochgebornen Fridrichen, Balthazar, Ludwigen und Wilhelmen gebrudern, lantgrafen zu Duringen und marcgrafen zu Missen, in dem Ostirlande und zu Landisperg, grafen zu Orlamunde und herren des landes zu Plyssen unsern lieben fursten und oheimen, liehn daz Ostirland und daz Land zu Plyssen, die Graveschefte Orlamunde, Rochlicz und Grouschcz mit allen iren herscheften und ampten, do mit die selben Graveschefte geeret und von alter uzgesaczt sin, bynamen mit manschaft, mit slozzen, mit vestenn, mit lehenn, geistlichen und werltlichen, mit dem banne, den man nennet daz obirste gerichte, mit allen iren banstulen, die do von alter in den selben landen und gravescheften hergesaczt und uzgegeben sint, mit allen strazzen, geleiten, czollen, můnczen, Juden, mercten und marcrechten, mit allem bergwerg, goltwerg, silberwerg, czenwerg, ysenwerg und cuppferwerg, wie die namen haben, mit wiltpanden als eins Romischen Reichs obirster jegermeister und die volge der jait uff allen welden in den selben landen und gravescheften und andern herren die selben volge zeweren uff seinen welden und in den egenanten graveschaften und bynamen die czolle uff fliezzenden wazzern, dar noch welde, holtzer, forste, heyde und strůte mit wilder czydelweide, mit viesschrien fliezzender und umbeslozzener wazzer und gemeinlich mit allen iren rechten, wirden nůczen, freiheiten und allen irenn czugehorungen, als die selben land und graveschafte der der hochgebornn Fridrich selige ir vatir und ander ire eldern, den got gnad, von dem Heiligen Romischen Reich behalden und dirworben haben, von sunderlichen gnaden und wirden zuhaben und ewiclichen zu besiczen zu rechten furstenlichen lehenn. Wenn ouch die vorgenanten Balthazar, Ludwig und Wilhelm unsir oheimen und fursten bey uns zu diesem mal von andern hindernissen nicht gewest sin und mit irem eldesten bruder Fridrichen, der czehn jar ir vormunder sein sol, die selben lehen nicht empfangen haben, doch von unsir kuniglichen macht und gewalt so senden und langen wir den egenanten dryen fursten unsern oheimen die mergenanten land und graveschefte mit allen iren zugehorungen als vorgeschrieben stet an diesem selben brive mit sampt irem bruder zu rechtem lehen, als die Sachsen sie gein seliger gedechtnuzz kunig Karl unsirn vorvarn behalden haben, und irfullen in allen gebrechen von kuniglicher gewalt, der sie dar an gehindern mochte, uncz daz sie selber ir lehen von uns empfahen mugen. Mit urkund diecz briefs versiegelt mit unserm kuniglichen ingsiegel, der geben ist zu Budissin noch Crists geburt drewczenhundert und fumfczig jar des nehsten dienstags noch santh Valentins tag im vierden jar unsir reiche.